

den; und diejenigen, welche man alsdann ergreift, werden den Polizybeamten überliefert, um nach der Strenge der Geseze gerichtet und gestraft zu werden.

233. Die Chefs der Gendarmerie, die Brigade-Commandanten und Gendarmen, welche sich weigern, die Requisitionen zu vollziehen, die von den Civil-Obrikeiten in den durch das Gesez bestimmten Fällen an sie ergangen sind, sollen nach einem darüber an die Regierung erstatteten Berichte ihrer Aemter entsezt, und auf Betreiben des Präfecten dem kaiserl. Procurator denunciert werden, um gerichtlich verfolgt und mit einer Einsperrung von wenigstens Einem und höchstens drey Monaten bestraft zu werden (Art. 234 des Strafgesezb.), unbeschadet der schwerern Strafen, welche das Gesez gegen die Verbrechen, wodurch die innere Sicherheit des Reichs verletzt wird, bestimmt hat, falls diese durch die Weigerung gedachter Offiziere, Unter-Offiziere und Gendarmen in Gefahr gesezt worden ist.

S e c h s t e r T h e i l.

Einquartirung und Casernirung der Truppen, wenn sie in Garnison oder Cantonirung liegen, oder auf dem Marsche sind.

E r s t e s C a p i t e l.

Allgemeine Verfügungen. Einquartirung bey den Einwohnern.

Ueber die Einquartirung der Militair-Personen und der Militair-Beamten wurden am 23. Jan. und 7. April 1790, am 10. Jul. 1791 und am 23. May 1792 verschiedene Geseze und Verordnungen erlassen. Das Gesez vom 23. May 1792 bestätigte die vom Kriegsminister zu Folge des Gesezes vom 12. Oct. 1791 über diesen Gegenstand vorgeschlagene Verordnung, deren Verfügungen wir, in sofern sie noch bestehen und durch den 34. Art. des kais. Decrets vom 24. Dec. 1811 bestätigt worden sind, anführen werden.

Art. I. Es sollen alle Offiziere der Armee und Militair-Beamten in Gebäuden logirt werden, die ihnen in den Städten, wo sie ihren Sitz haben oder in Garnison liegen, angewiesen werden. Sind keine dergleichen Gebäude, oder nicht in gehöriger Anzahl vorhanden; so soll ihnen monatlich eine gewisse Summe statt der Wohnung, die ihnen nicht gegeben werden konnte, bezahlt werden, für welche sie sich dann bey den Bürgern, mit denen sie einig werden, einquartiren können.

2. Es erhalten auch die Offiziere und Militair-Beamten das Geld für ihre Wohnung, wenn sie auf Detaschement oder in Cantonirung sind, damit sie, wie weiter unten gesagt werden wird, die Bürger, zu denen sie auf Billets der Maire gelegt worden sind, entschädigen können.

3. Die Unter-Offiziere, die Soldaten, die Fuhrleute und Equipagen im Dienst der Armeen, und die übrigen Bediensteten, die wie der Soldat logirt werden, sollen in den Garnisons-Städten in die militairischen Gebäude oder in Häuser gelegt werden, die hiezu dienlich sind.

In Ermangelung oder im Falle der Unzulänglichkeit der militairischen Gebäude oder der Häuser, die statt derselben dienen, sollen die Unter-Offiziere, Soldaten u. s. w. bey den Bürgern einquartirt werden.

Sie sollen ebenfalls bey den Bürgern einquartirt werden, wenn sie auf Detaschementen oder cantonirungsweise in Städten, Flecken oder Dörfern liegen.

4. Sollte in den Garnisons-Städten nicht genug Bettung zur Casernirung der Unter-Offiziere und Soldaten in den militairischen Gebäuden, oder den leeren Häusern, die statt derselben bestimmt worden, vorrätbig seyn, so müssen die Bürger die hiezu nöthigen Betten liefern. Es wird ihnen aber für jedes Bett sammt dem Geräthe, das dazu gehört, eine Entschädigung bezahlt *).

*) Der Staatsrath hat unterm 26. März 1811 folgendes vom Kaiser den 29. März genehmigte Gutachten erlassen: Nach

5. Wenn es nothwendig ist, daß die Bürger Ställe für die Pferde der Offiziere und der Truppen hergeben, so sollen sie, was die Pferde der Offiziere und Soldaten der Regimenter und der Equipage betrifft, von dem Kriegs-Departemente dafür entschädigt werden.

Was die Pferde der übrigen Offiziere und der militairischen Beamten betrifft, so sollen diese Offiziere und Beamten die Entschädigung mittelst des Logis-Geldes, das sie dafür bekommen, selbst bezahlen.

6. Die Magazine, deren die betaschirten oder in Cantonirung liegenden Truppen bedürfen möchten, sollen von den Gemeinden geliefert werden. (Nach dem kaiserl. Decrete vom 25. Febr. 1806 wird hiefür nichts vergütet. *)

Einsicht des Decrets vom 7. Aug. 1810, welches die Gemeinden, welche Detrois erheben, mit der Bezahlung der Miethe der Militair-Better vom 1. Jan. 1811 an beauftragt; in Erwägung, daß das Decret vom 23. May 1792 nur auf jene Better anwendbar ist, die den in Garnison liegenden Soldaten oder Ulter-Offizieren geliefert werden, und daß bey den Durchmärschen und Versammlungen das Quartier eine Last ist, die von den Einwohnern ohne Entschädigung getragen werden muß, daß sehr oft und aus verschiedenen Ursachen die durch das Decret vom 23. May 1792 vorgeschriebenen Zahlungen nicht geschehen, daß das Decret vom 7. Aug. 1810 erlassen worden ist, weil der Verzehr der Truppen die Einkünften der Gemeinden vergrößert und darin den Handel und die Industrie begünstiget, daß schon mehrere Gemeinden verlangt haben, die Casernen auf ihre Kosten mit Mobilien zu versehen, damit sie keine Miethe mehr für geliehene Mobilien zu bezahlen brauchen; ist der Staatsrath der Meinung, 1) daß kein Grund vorhanden ist, Sr. Maj. einen Decrets-Vorschlag in Ansehung der Miethe der von den Einwohnern gelieferten Better vorzulegen, daß, wenn künftig dergleichen Miethgelder gefordert werden, deren Bezahlung an die Gemeinden verwiesen werden muß; 2) daß die Gemeinden, welche auf ihre Kosten die Casernen und Pavillons zu meubliren verlangen, ermächtigt sind, die desfalligen Ausgaben ganz oder nach und nach in ihren jährlichen Subjets vorzuschlagen.

*) Nach einer Entscheidung des Kaisers vom 2. März 1808 muß jede Stadt, wo Garnison liegt, einen Platz zum Manöviriren geben. — Diese Entscheidung betrifft nicht die Kriegsstädte, wo es

7. Obige Verfügungen sind nicht von den durchgehenden Truppen zu verstehen, auch nicht von den Fuhrleuten der Equipage und andern bey der Armee angestellten Personen, welche auf die Musterungen der Marschrouten ihren Weg zu nehmen haben. Die Bürger sollen also fernerhin ohne Entschädigung ihnen die Wohnung und die Ställe liefern, deren sie bedürftig sind *).

Ohnehin hinlängliche Esplanaden und Manövrir-Plätze gibt, die zum Militair-Terrain gehören; sie ist auch nicht von der Art, daß sie eine fortdauernde Anwendung zuläßt, weil nur zu gewissen Zeiten des Jahrs manövriert werden kann. Muß zu diesem Ende ein Stück Land gemiethet werden, oder gebührt dem Eigenthümer des gewählten Platzes eine Entschädigung, so hat in beyden Fällen die Gemeinde die nöthige Zahlung zu leisten.

*) Eine von der Regierung genehmigte Entscheidung des Staatsraths vom 21. Pluv. 12. J. verordnet: 1) daß die Recrutirungs-Offiziere und Unter-Offiziere in den Casernen oder Militair-Gebäuden einquartirt werden müssen, wenn es deren in ihren Cantonnements gibt; 2) daß in Ermangelung derselben die Offiziere von ihrem Corps mit ihrem Solde zugleich die vom Gesetze vom 23. May 1792 ihrem Grade bewilligte Entschädigung erhalten müssen; 3) daß sie mittelst dieser Entschädigung sich in der Gärte eine Wohnung verschaffen sollen, und wenn ihnen dieses nicht möglich ist, daß der Maire eine ihrem Grade angemessene Wohnung ihnen bey den Bürgern anweisen muß, denen sie dann die ganze ihnen zugestandene Entschädigungssumme bezahlen; 4) daß die Unter-Offiziere bey den Einwohnern einquartirt werden sollen, welche nach Vorschrift der Art. 53 u. 54 des dem Gesetze vom 23. May 1792 beygefügteten Reglements entschädiget werden; 5) daß die Offiziere und Unter-Offiziere, wenn sie nicht auf dem Marsche sind, das Recht nicht haben, einen Platz am Feuer und Licht zu fordern, und daß sie in ihren Cantonnirungen sich auf ihre Kosten Heizung und Licht verschaffen müssen.

Ein kaiserl. Decret vom 30. Ventos 13. J. enthält folgende Verfügungen:

Art. 1 Die in den verschiedenen Gemeinden des Reichs zur Recrutirung detaschirten Unter-Offiziere und Soldaten sollen auch künftig bey den Einwohnern dieser Gemeinden auf Büllete der Maire einquartirt werden.

8. Damit die Maire immer wissen können, ob die Wohnungen, Magazine, Betten und Geräthschaften, die man in den Garnisons-Städten an sie fordern möchte, den wirklichen Bedürfnissen des Dienstes angemessen sind, oder nicht; so sollen die Kriegs-Commissare den Mairen ein umständliches Verzeichniß über die Wohnungen und die Magazine, welche die Gebäude enthalten, wie auch über die Betten, die für dieselben bestimmt sind, zustellen.

9. Es soll niemand irgend einer Wohnung genießen können, als so lange er an dem Orte gegenwärtig ist, wo er seine Amtsgeschäfte zu versehen hat; auch kann niemand mehrere Wohnungen zugleich haben. Es sollen jedoch die Offiziere, die in bestimmten Plätzen residiren, und die militairischen Beamten, wenn sie auf eine kurze Zeit die Truppen begleiten

2. Die Einwohner, welche diese Quartiere liefern, genießen wie vorhin der Entschädigung, welche durch den 53. Art. des durch das Gesetz vom 23. May 1792 angenommenen Reglements festgesetzt worden ist.

3. Diese Entschädigung wird aus den für die veränderlichen Departemental-Ausgaben angewiesenen Zusatz-Centimen bezahlt.

4. Zu diesem Ende muß der Maire einer jeden Gemeinde oder einer seiner Adjuncten alle drey Monate ein nahmentliches Verzeichniß aller Bewohner fertigen, die Quartier geliefert haben. Dieses Verzeichniß soll die Zahl der Mannschaft, ihre Grade, und die Zahl der Nächte, während welcher die Quartiere besetzt waren, enthalten; demselben wird ein Zeugniß des Recrutirungs-Hauptmanns beygefügt. Dieses Verzeichniß wird vom Unter-Präfecten abgeschlossen und dessen Bezahlung vom Präfecten befohlen.

Nota. Diese Entschädigung hat in zwey Fällen Statt, erstens wenn die Militair-Person auf ein Billet bey dem Bürger selbst einquartirt wird; zweytens wenn dieser in die Militair-Gebäude die Betten für die Mannschaft liefert, der er Quartier geben sollte.

Die Gendarmen haben nur dann ein Recht auf militairische Einquartirung, wenn sie eines besondern Dienstes wegen sich in dem Falle befinden, eine oder mehrere Nächte außer der Gemeinde ihrer Residenz zu schlafen, welches von dem Maire des Ortes auf dem Reise-Journal derselben bescheinigt werden muß. (Art. 69 des Ges. vom 28. Germ. 6. J.)

müssen, oder wenn sie bey Versammlungs- oder Recognoscirungs-Cantonirungen gebraucht werden, ihre Wohnung behalten, die ihnen in den militairischen Gebäuden angewiesen war.

10. So oft Truppen bey den Bürgern einquartirt werden sollen, müssen die Kriegs-Commissare den Mairen den Tag der Ankunft derselben und die Dauer ihres Aufenthaltes zu wissen thun, wenn dieselbe bestimmt ist. Uebrigens muß der Commandant der Mannschaft jedesmahl die Kriegs-Commissare zum voraus davon benachrichtigen, und auch den Mairen anzeigen, wann die Truppe ankommen oder abmarschiren soll.

Diese Maire haben sodann, wenn ihnen die Marschanweisung vorgelegt worden ist, die Quartierzettel auszustellen, und dabey Acht zu haben, die zu einer Compagnie gehdrige Mannschaft so viel möglich in die nehmliche Gegend zusammen zu legen, damit ihre Vereinigung um so leichter geschehen könne.

Die Pferde der Reiterey sollen ebenfalls, in soweit es thunlich ist, in Ställe verlegt werden, die nicht weit von dem Quartier jeder Compagnie entfernt sind.

Die Maire sollen jedesmahl dem Platz-Commandanten und den Kriegs-Commissaren von der geschehenen Vertheilung der Einquartirung Nachricht ertheilen.

II. Die Maire sollen bey Vertheilung der Einquartirung unter keinen Personen, welches Amtes und Standes sie immer seyn mögen, einen Unterschied machen; mit Ausnahme derjenigen, welche Cassen zum Dienste des Staates in Verwahrung haben; diese sind nicht verbunden, in den Häusern, in denen sich gedachte Cassen befinden, Einquartirung zu halten; sie sollen aber statt dessen Quartiere in Natur bey andern Bürgern stellen, mit denen sie dieserhalben einig werden müssen. Die nehmliche Ausnahme soll unter derselben Bedingung zu Gunsten der Wittwen und ledigen Frauenspersonen Statt haben. Die Maire haben ferner Sorge zu tragen, daß die

Last der Einquartirung nicht immer auf die nehmlichen Personen falle, und daß dieselbe einen jeden nach der Reihe treffe.

12. Die Offiziere und übrigen Militärbeamten sind nicht gehalten, in der Militär-Wohnung, die ihnen in ihrer Garnison oder Dienstorte in Natur angewiesen worden, Mannschaft zu beherbergen; und im Falle sie das Geld für ihre Wohnungen bekommen, sind sie nur in soweit verbunden, Truppen-Einquartirung aufzunehmen, als die Wohnung, welche sie inne haben, die für ihren Grad und ihren Dienst bestimmte Proportion übersteigt. Was die Offiziere betrifft, welche an ihrem gewöhnlichen Wohnorte in Garnison liegen, so sind sie, gleich allen übrigen Einwohnern, gehalten, in ihrem eigenen Wohnsitze Einquartirung aufzunehmen.

13. Die Einquartirung der Truppen darf nur nach der Anzahl der wirklich gegenwärtigen Mannschaft vertheilt werden.

14. Die von den Einwohnern zu stellenden Wohnungen sollen nach dem Range der verschiedenen Grade folgender Maßen eingerichtet seyn:

a) Die Wohnung des Generals einer Armee soll aus so viel meublirten Zimmern bestehen, als er deren sowohl für sich und seine Secretare als auch für seine Bedienung nöthig hat, sammt Einer Küche und der für seine Pferde erforderlichen Stallung.

b) Die eines Divisions-Generals soll, für ihn und seine Secretare, aus vier Zimmern und Einem Cabinette, welche meublirt sind, bestehen, nebst Einer Küche und so viel Stuben und Betten, daß sechs Bedienten, je zwey und zwey zusammen, gelegt werden können.

c) Die eines Brigaden-Generals aus drey meublirten Zimmern und Einem dergleichen Cabinette für ihn und seinen Secretar, Einer Küche und so viel Stuben und Betten, daß vier Bedienten, je zwey und zwey zusammen, gelegt werden können.

d) Die eines Obersten aus drey meublirten Zimmern, Einer Küche, und den für drey Bedienten nöthigen Stuben und Betten.

e) Die eines Bataillons-Chefs aus zwey meublirten Zimmern, nebst Einer Küche, Stube und Bettung für zwey Bedienten.

f) Die eines Quartier-Schatzmeisters aus zwey meublirten Zimmern, nur mit Einem Bette, nebst Stube und Bett für seinen Bedienten.

g) Die eines Hauptmannes, Adjutant-Majors und Chirurgien-Majors, aus Einem Zimmer mit Einem Bette, nebst Stube und Bett für seinen Bedienten.

h) Die Lieutenants und Unter-Lieutenants werden zwey und zwey in Ein Zimmer mit zwey Betten gelegt; außerdem muß ihnen Eine mit Bettung versehene Stube für ihre Bedienten gegeben werden.

i) Die commandirenden Adjutanten und ihre Aides-de-Camps sollen mit den ihren Graden angemessenen Wohnungen versehen werden.

k) Die Oberst-Lieutenants und Capitaine vom Genie-Corps, so wie die Artillerie-Offiziere, welche nicht bey dem Regimente stehen, sollen, außer der ihrem Grade zukommenden Wohnung, ein helles meublirtes Zimmer, ohne Bett, erhalten, den Lieutenants vom Genie-Corps soll eine Capitains-Wohnung gegeben werden.

l) Die Wohnung eines Commissar-Ordonnateur en Chef soll aus so vielen meublirten Zimmern bestehen, als er für sich und seine Secretare sowohl, als auch für seine Bedienung und Küche nöthig hat.

Die eines Commissar-Ordonnateur soll aus drey Zimmern und Einem Cabinet, die meublirt sind, sowohl für ihn als seinen Secretar, bestehen, nebst Einer Küche und den erforderlichen Stuben und Betten, um vier Bedienten, je zwey und zwey zusammen, zu legen; die Wohnung eines jedweden Commissar-Auditeur aus drey meublirten Zimmern, Einer

Küche und den für drey Bedienten erforderlichen Stuben und Bettung;

Die eines jeden Kriegs-Commissars aus zwey meublirten Zimmern, Einer Küche, nebst Einer Stube mit Einem Bette für seine Bedienung;

Die eines jeden Aide-Commissars aus Einem meublirten Zimmer nebst Einer Bedientenstube mit Bett.

m) Die Einwohner müssen den Unter-Offizieren und Soldaten ein Bett für jede zwey Mann, die wirklich gegenwärtig sind, stellen; mit Ausnahme der Adjutanten, Tambour- und Trompeter-Majors, der Sergeant-Majors und ersten Wachtmeister, welche, so wie die Haupt-Conducteurs bey dem Fuhrwesen, für sich ein Bett allein haben sollen; die Fuhr- und Arbeitsleute bey der Equipage und sonstige Dienstpersonen sollen immer zu zweyen beysammen schlafen.

n) Für jedes wirklich vorhandene Pferd muß in den Ställen ein Platz von drey und Einem halben Schuh gegeben werden; die Anzahl der Pferde darf aber nicht jene, die durch besondere Verordnungen bestimmt werden wird, übersteigen.

15. In Kriegszeiten, oder wenn die Truppen zusammengezogen werden, müssen den Offizieren aller Grade und von jeder Truppengattung, die für die Anzahl ihrer Bedienten und Pferde nöthigen Quartiere und Stallungen gegeben werden, so wie ihnen dieselben durch die Verordnung über den Felddienst besonders zugestanden worden.

16. Die zu den mancherley Diensten bey den Armeen angestellten Personen, welche in Kriegszeiten, oder wenn die Truppen zusammengezogen werden, oder auf dem Marsche sind, anders einquartirt werden müssen, als die Unter-Offiziere und Soldaten, sollen diejenige Anzahl von Stuben, Küchen und Ställen erhalten, welche sie, jeder bey seinem Dienste, nöthig haben, so wie dieß jedesmahl vom Commissar-Ordonnateur bestimmt werden wird.

17. Die Better, welche die Einwohner in die Offizierszimmer zu stellen haben, müssen bestehen aus Einer Uebers-

decke, Einem Strohsack, zwey Matratzen, oder Einer Matratze und Einem Federbette, Einem Hauptkissen, zwey Bettdecken und Ein Paar Betttücher, die im Sommer alle fünfzehn Tage und im Winter alle drey Wochen umgewechselt werden müssen.

Jedes Schlafzimmer muß meublirt seyn mit Einem Tische, mit Stühlen, Einem schließbaren Schranke oder Commode, Einer Zapfenleiste, Einem Wassergefäße nebst Waschbecken und zwey Servietten in jeder Woche.

Die übrigen Zimmer, die den Offizieren zugestanden sind, und welche nicht mit Bettung versehen zu seyn brauchen, müssen mit Tischen, Stühlen, Leuchtern und andern nöthigen Geräthen meublirt seyn; die Bedientenbette sollen so, wie jene der Soldaten, beschaffen seyn.

18. Die Bette, welche von den Einwohnern den Unter-Offizieren, Soldaten u. dgl. gegeben werden, sollen bestehen aus Einem Strohsack, Einer Matratze oder aber Einem Federbette, nach Vermögen, Einer wollenen Decke, Einem Hauptpfähle, Einem Paar Betttücher, die im Winter alle Monate und im Sommer alle drey Wochen umgewechselt werden müssen. Auch müssen in der Stube zwey Stühle oder Eine Bank befindlich seyn.

19. Daß Küchengeräthe sollen die Einwohner den Generälen, den Stabs-Offizieren und den Kriegs-Commissaren nur dann stellen, wenn sie mit den Truppen auf dem Marsche sind; in den Cantonirungs- und Versammlungsplätzen müssen sie sich mit selbem auf ihre Kosten versehen; in keinem Falle ist der Hauswirth schuldig, ihnen Holz und Tisch-Weißzeug zu liefern.

Den Offizieren, Unter-Offizieren und Soldaten der Regimenter, die nur durchziehen, sollen die Hauswirthe, außer dem nöthigen Küchengeräthe, auch Theil an Feuer und Licht geben. Die Truppen, welche in Cantonirung, auf Detaschement oder in Garnison liegen, können keinen Theil an Feuer und Licht begehren, weil sie in diesem Falle vom Kriegs-De-

partemente die Feurung entweder in Natur oder an Gelde kommen.

20. Die Hauswirthe sollen niemahls aus dem Zimmer oder dem Bette, wo sie gewöhnlich schlafen, vertrieben werden dürfen; jedoch können sie sich unter diesem Vorwande nicht von der Einquartirung befreien, in so weit es ihre Vermögensumstände erlauben.

21. In allen Fällen, wo die Einwohner die Truppen und die bey den verschiedenen Diensten angestellten Personen aufnehmen müssen, dürfen sich die Maire nicht weigern, auf die vorgeschriebene Art für die Einquartirung derselben zu sorgen, und die nöthigen Betten in die Casernen liefern zu lassen, falls diejenigen, über welche das Kriegs-Departement zu verfügen hat, nicht hinreichend seyn sollten.

22. Die Truppen sind für alles das, was sie verderben und beschädigen, verantwortlich; sie sind demnach, wenn sie abziehen, gehalten, den in ihren Wohnungen und an den gelieferten Mobilien verursachten Schaden auf eigene Kosten repariren zu lassen oder zu bezahlen.

23. Die Einwohner, welche wegen Schadens, der ihnen von den Truppen zugesügt worden, Beschwerde zu führen haben, sollen deshalb vor ihrem Abgange, entweder bey dem Commandanten des Regiments oder Detaschements, oder bey den Kriegs-Commissaren, oder bey den Mairen einkommen, damit das Rechtliche darüber verfügt werde; im Falle sie sich nicht vor dem Abmarsche der Truppen, oder spätestens eine Stunde darnach melden, soll keine weitere Klage angenommen werden; dem zu Folge soll der Commandant des Corps einen Offizier beordern, welcher nach dem Abzuge des Regiments zurückbleiben muß, um die allenfalls eingehenden Klagen aufzunehmen, und wenn sie gegründet sind, dem Kläger sein Recht zu verschaffen.

24. Die Maire sollen den Regimentern oder Detaschements, die bey den Einwohnern einquartirt waren, ein schriftliches Zeugniß ausstellen, wodurch bescheinigt wird, daß von

Seiten der Personen, welche die Wohnung gestellt haben, keine Klage eingelaufen ist, oder aber, daß das Corps den an dasselbe gemachten Forderungen Genüge geleistet habe. Der Maire kann dieses Zeugniß des Wohlverhaltens nicht abschlagen, wenn eine Stunde nach der Abreise kein Einwohner klagend eingekommen ist.

25. In den Kriegsplätzen, militairischen Posten, Städten, die eine beständige Garnison haben, und an allen Orten, wo Truppen durchmarschiren, sollen die Maire ein Verzeichniß von allen Wohnungen und Anstalten machen, die sie, ohne die Bürger zu drücken, liefern können, damit man im Nothfalle und auf eine Zeit lang sich derselben bedienen könne, es sene nun bey den Durchmärschen und unborgesehenen Bewegungen der Truppen, oder sonst in außerordentlichen Fällen, wo die militairischen Anstalten nicht hinreichend seyn sollten, oder wo es nöthig wäre, Betten in denselben aufstellen zu lassen.

26. Káme es, daß man in den Städten, die gewöhnlich eine Garnison haben, die Truppen zu den Bürgern legen müßte, und sie einen ganzen Monat zu bleiben hätten; so können die Offiziere auf nicht mehr als drey Nächte ein Logis-Billet verlangen. Nach dieser Zeit müssen sie mit den Einwohnern wegen der Wohnung einig werden, und ihren Hauswirth für die Zeit, als sie bey ihm geblieben sind, entschädigen; denn es soll kein Offizier unentgeltlich logirt werden, als wenn er mit Truppen auf dem Marsche ist.

Die Maire sollen wachen, daß die Bürger sich nicht das Wohnungsbedürfniß der Offiziere zur Uebersetzung des Miethspreises zu Nuße machen *).

*) Um den Streitigkeiten vorzubeugen, die sich wegen der Wohnungen zwischen den Truppen und den Einwohnern der Plätze und Quartiere erheben könnten, sollen der Platz-Commandant und Major, der Kriegs-Commissar, der Maire der Stadt, eine genaue Veranschaulichung der der Einquartirung unterworfenen Häuser vornehmen, und an der Hausthüre, auf einem Bleche den Grad

Z w e n t e s C a p i t e l.

Von der Einquartirung in den Casernen.

27. Es soll in den Casernen für jeden Adjutanten, Tambour- und Trompeter-Major, Musik-Director, Oberarbeiter, Sergeant-Major, Sergeanten, Wachtmeister ein besonderes Bett geliefert werden. Ein gleiches Bett soll je für zwey Corporäle, Brigadiers und Soldaten geliefert werden.

derjenigen die, nach ihrem Erachten, füglich in dieselben einquartirt werden können, aufzeichnen lassen; desgleichen sollen sie im Innern jeden Hauses die Thüren der zur Einquartirung bestimmten Zimmer oder Stuben zeichnen; die Eigenthümer oder Hauptmischer gedachter Häuser sollen die Bleche nicht wegnehmen, noch ihre Aufschrift ändern dürfen, bey Strafe von fünf hundert Livres Geldbuße zum Nutzen des Spitals des Ortes, und unter stärkerer Bestrafung im Wiederholungsfalle. (Art. 4 der Ordonnanz von von 1768, über den Dienst der Plätze; Titel der Einquartirung.)

Die Platz-Commandanten und Majore, die der im Art. 4 verordneten Beaugenscheinigung bewohnen, sollen auf keine Weise über die Wohnungen entscheiden, indem sie sich dabey bloß darauf einzuschränken haben, zu untersuchen, ob die Wohnungen, die man für die Offiziere, Unter-Offiziere, oder für die Soldaten, Reiter oder Dragoner bezeichnet, dem Grade der Offiziere, und der Anzahl der Unter-Offiziere, Soldaten, Reiter oder Dragoner, die sie einnehmen sollen, angemessen sind. (Art. 5 daselbst.)

Nach dieser Untersuchung soll, durch den Kriegs-Commissar, eine allgemeine Einquartirungs-Liste verfertigt werden, die in acht Classen abgetheilt ist, deren jede die Wohnungen enthält, welche geeignet sind, von den in derselben bezeichneten Militairen bezogen zu werden; nemlich:

Die Divisions-Generäle in der ersten Classe;

Die Brigaden-Generäle in der 2;

Die Oberste in der 3;

Die Bataillons-, oder Escadrons-Chefs in der 4;

Die Capitaine, die Aide-Majors, die cassetführenden Offiziere oder Quartiermeister, und die Ober-Feldwundärzte, in der 5;

Die Lieutenants, Sous-Aidemojors, Unter-Lieutenants, Fahnen-träger, Standartenträger, Compagnie-Fähndriche, die Quartiermeister, die keine Casse haben, in der 6;

Die Fouriere, Sergeanten, Wachtmeister und Regiments-Tambours, in der 7;

28. Die Adjudanten, die als eine Gratification den Gehalt der Unter-Lieutenante ziehen, können kein anderes Logis begehren, als für ihren Grad bestimmt ist.

Und die Corporäle, Brigadiere, Soldaten, Reiter, Dragoner, Tambours, Pauker und Trompeter in der 8.

Auf dieser Liste soll die Zahl und Gattung der in jedem Hause zur Einquartirung bestimmten Stuben bemerkt, und von derselben sechs Abschriften gefertigt werden, deren jede von dem Commandanten, dem Platz-Major, dem Kriegs-Commissar und dem Maire der Stadt unterschrieben ist, wovon jeder eine solche Abschrift erhält, um sie, im Falle einer Klage entweder von Seiten der Truppen oder von Seiten der Einwohner, nachsehen zu können.

Die fünfte Ausfertigung soll auf der Mairie hinterlegt werden, um bey Vertheilung der Einquartirung zu dienen; und die sechste soll durch den Kriegs-Commissar dem Präfecten zugestellt oder überschickt werden. (Art. 6 das.)

Die Maire sollen dem Kriegs-Commissar die Aenderungen anzeigen, die durch die Veränderung der Einwohner sich ereignen können, damit er sie auf der in seinen Händen gebliebenen Liste bemerke. (Art. 7 das.)

Die Kriegs-Commissare und die Maire, welche die für jede Classe bestimmten Wohnungen bezeichnen, sollen befehlen, daß gedachte Wohnungen in gehörigen Stand gesetzt und darin erhalten werden. (Art. 8 das.)

NB. Wenn die Militaire keine Gelegenheit finden, mit dem Bürger um eine Wohnung einig zu werden, so wie es der 1. Art. gegenwärtigen Reglements besagt, so soll der Maire ihnen, nach ihrem Grade, eine anweisen unter den Wohnungen, die vermöge des obigen Art. 4 der Ordonnanz von 1762 dazu bestimmt sind; mit dem Bedinge, daß die Militaire dem Eigenthümer den ganzen Preis zustellen, den sie deshalb aus dem öffentlichen Schatz vermöge des Art. 47 gegenwärtigen Reglements, erhalten, und ohne verlangen zu können, daß man sie länger als einen Monat in der nehmlichen Wohnung behalte. Der Maire soll demnach Sorge tragen, daß er die Einquartirungs-Billets nach der Reihe und gemäß der Ordnung der Liste, die auf gedachte Wohnungen eingeschrieben sind, austheile. — In keinem Falle kann der Einwohner angehalten werden, weder den Weibern noch den Kindern der Militaire, noch ihren Bedienten, außer den in gegenwärtigem Reglement bestimmten Fällen, eine Wohnung zu stellen.

29. Es soll nebstdem jedem Regimente für die Verheiratheten, ferner für die zur Behandlung leichter Krankheiten einzurichtenden Krankenzublen und für die Polizeykammern eine gewisse Anzahl von Betten mehr geliefert werden.

Diese Betten sollen in allem den Betten der Soldaten gleich seyn. Die Betten der Polizeykammern bekommen jedoch keine Leintücher.

30. Jedes Casernen-Bett soll bestehen aus Einer Bettstelle, Einem Strohsack, Einer Matratze, Einem Kopfsfühl, Einem Paar Leintücher und Einer Decke.

31. Auf der Insel Corsika soll nur das halbe Bettzeug zum Dienste der Casernen gestellt werden; es soll bestehen aus Einer Bettstelle oder Spannbette, Einem Strohsack, Einer Decke, Einem Paar Leintücher und Einem mit Stroh gefüllten Kopfkissen oder Kopfsfühl.

32. Es sollen nicht mehr Betten in die Casernen geliefert werden, als für die wirklich vorhandene Mannschaft, die in den Spitalern befindlichen Militair-Personen mitgerechnet, nöthig ist.

33. Die Truppen sollen in den Casernen nicht mehr Stuben einnehmen, als sie wirklich schlechterdings nöthig haben. Was sie an den Betten, Meubeln und Geräthschaften, die ihnen geliefert werden, verderben und beschädigen, müssen sie bezahlen.

34. Den Truppen müssen schickliche Plätze eingeräumt werden, wo sie ihre Magazine und die Werkstätten ihrer Arbeitsleute anlegen können.

35. Die Stuben in den Casernen sollen versehen seyn mit Bänken, Tischen, Brodschäften, Hackenleisten für die Gewehre und für die Habersäcke; die Ställe mit Krippen, Raufen, Tranktrögen, Kübeln und Kisten.

36. Die Unterhaltung der Soldaten-Betten soll fernerfort durch Accorde geschehen, die deshalb geschlossen werden. Der Hauptzweck bey diesen Contracten muß dahin gehen, daß man immer des Dienstes in jedem Kriegesplatze, und vorzüg-

lich wenn die Garnison verstärkt werden sollte, versichert seyn kann.

Es sollen auf die Befehle des Ministers die Bette aller Orten hin versührt werden können, wo man ihrer mehrerer bedürfen möchte. In keinem Falle darf man sich diesen Transporten widersetzen.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von der Einquartirung der Offiziere in den militairischen Gebäuden.

37. Die Generale der Armeen sollen in den Häusern wohnen, die ihnen werden bestimmt werden.

Die Wohnung eines Divisions-Generals soll bestehen aus fünf Zimmern, wovon Eines für seinen Secretar gerechnet ist, Einer Küche, drey Bedientenstuben und den für seine Pferde nöthigen Ställen;

Die eines Brigaden-Generals aus vier Zimmern, wovon Eines für seinen Secretar gerechnet ist, Einer Küche, drey Bedientenstuben und den für seine Pferde nöthigen Stallungen;

Die eines Obersten aus drey Zimmern, wovon Eines für seinen Bedienten, Einer Küche und Einem Stalle für zwey Pferde.

Die eines Bataillons- oder Escadrons-Chefs aus zwey Zimmern, Einer Küche, Einer Bedientenstube und Einem Stalle für zwey Pferde.

Diese Wohnungen sollen nicht meublirt werden.

38. Die Wohnung eines Capitains soll bestehen aus Einem mit Einem wohl versehenen Bette und allem nöthigen Geräthe meublirten Zimmer und Einer Kammer mit Einem Bette für seinen Bedienten.

Die Lieutenante und Unter-Lieutenant bekommen Zimmer zu zwey Betten, und die sonst mit den nöthigen Geräthschaften versehen sind. Zu jedem dieser Zimmer wird auch Eine Kammer gerechnet mit Einem Bette für ihre Bedienten.

Die Wohnung eines Quartier-Schatzmeisters soll bestehen aus Einem mit Einem wohl versehenen Bette und dem übrigen nöthigen Geräthe meublirten Zimmer, Einem andern mit Meubeln versehenen Zimmer ohne Bett, und Einer Kammer mit Einem Bedientenbette.

Die Adjutant-Majors, Feldscherer-Majors werden wie die Capitaine logirt.

So sollen auch wie die Capitaine logirt werden die Lieutenants des Ingenieur-Corps, die Adjutant-Lieutenante und die Secretare des Platzes.

39. Die Obersten und Bataillons-Chefs und Capitaine des Ingenieur-Corps und die Lieutenante dieses Corps, die in dem Platze en Chef angestellt sind, die Artillerie-Offiziere, die zum Dienste des Platzes bestimmt sind, die General-Adjutanten und die Adjutanten der Plätze sollen noch, außer ihrem für ihre Grade bestimmten Logis, Ein helles meublirtes Zimmer ohne Bett bekommen.

Die Alides-de-Camps sollen jeder nach seinem besondern Grade logirt werden, und sie bekommen die nöthigen Ställe für ihre Pferde. Die Offiziere der detaschirten Invaliden-Compagnien werden nach ihren Graden logirt.

40. Es soll in den militairischen Gebäuden eines jeden Kriegsplatzes ein schicklicher Platz zum Secretariate ausersehen werden, in dessen Nachbarschaft auch der Secretar logirt werden muß.

41. Die Betten der Capitaine, Lieutenante und übrigen Offiziere sollen bestehen aus Einer Ueberdecke, Einem Strohsack, zwey Matrazen, Einem Kopfsfühl, Einem Paar Leintücher, und zwey Decken im Winter und Einer einzigen im Sommer.

Die Offiziers-Zimmer sollen mit Tischen, Stühlen, Armstühlen, Feuerböcken, und den übrigen Geräthschaften meublirt seyn, die man ihnen zu geben pflegt.

Die Bedientenbetten sollen in allem den Soldaten-Bettlern gleich seyn.

Jedem Capitaine wird Ein Bedientenbett gegeben, und je zweyen Lieutenanten, Unter-Lieutenanten und andern Offizieren Eines. Sie können aber diese Better nur fordern, wenn sie wirklich ihre eigenen Bedienten haben.

42. Die Regimenter sind für die Better und Geräthschaften verantwortlich, die den Offizieren und derselben Bedienten geliefert werden. Sie können aber deshalb wieder ihren Recurs gegen die Offiziere nehmen.

43. Wenn die Offiziers-Pavillons nicht meublirt sind, so sollen die Capitaine und übrigen Offiziere, die darin zu logiren hätten, um sich die nöthigen Meubeln anschaffen zu können, nemlich die Ober-Offiziere das Drittel des für ihren Grad festgesetzten Logis-Geldes, und vom Capitain an bis einschließlich zum Unter-Lieutenant die Hälfte desselben erhalten.

44. In die Logis, die in der Zeit, wo die Semestriers abgehen, in den Pavillons ledig werden, sollen augenblicklich diejenigen Offiziere einziehen, denen aus Mangel an Raum kein Logis hat können gegeben werden.

45. Die Artillerie-Offiziere, die bey dem Dienste der Kriegsplätze angestellt sind, die Ingenieur-Offiziere und Platz-Adjutanten sollen allein, wenn sie auf Urlaub gelassen werden, ihr Logis, das ihnen in dem Plaze, wo sie angestellt sind, ist angewiesen worden, behalten.

46. Den General-Inspectoren der Artillerie und des Geniewesens, wie auch ihren Aides-de-Camps wird kein Logis in Natur gegeben.

Von den Wohnungen, die in Geld bezahlt werden.

47. In den Garnisonen und Quartieren, in welchen keine militairische Gebäude zur Logirung der Offiziere und der übrigen militairischen Beamten oder wo wenigstens nicht genug Gebäude zur militairischen Logirung vorhanden sind, sollen allen Offizieren, denen das Logis nicht hat in Natur gegeben werden können, für jeden Monat als sie wirklich an

dem Orte ihrer Bestimmung gegenwärtig sind, statt des Logis folgende Summen bezahlt werden: Nämlich:

	Francs.
Einem General der Armee	500
Einem Divisions-General	150
Einem wirklich in Diensten stehenden Brigade-General	100
Einem commandirenden Adjutanten mit Rang eines Obersten	50
Einem commandirenden Adjutanten mit Bataillons- oder Escadronschef-Rang	40
Den Capitainen und Lieutenanten, die den com- mandirenden Adjutanten adjungirt sind, weil das Gesetz diese Grade nicht eingeführt hat	nichts
Einem Aide-de-Camp mit Brigadeführer-Rang	50
Einem Aide-de-Camp mit Bataillonföhren-Rang	40
Einem Aide-de-Camp mit Capitain-Rang	18
Einem Aide-de-Camp mit Lieutenant-Rang *)	12

Infanterie, Cavallerie und Artillerie-Regimenter.

	Francs.
Dem Obersten	50
Dem Bataillonföhren-Chef bey der leichten Infanterie und andern Bataillonföhren-Chefs der Linientruppen	40
Dem Quartier-Schatzmeister, wie einem Capitaine	18
Dem Adjutant-Major eines Regiments, wenn er Capitaine ist	18
Und wenn er nicht Capitaine ist	12
Dem Capitaine	18
Dem Lieutenant	12
Dem Unter-Lieutenant	12
Dem Feldscherer-Major	18

*) Die Art. 12, 13, 14, 15 u. 16 des kaiserl. Decrets vom 24. Dec. 1811 über die Organisation und den Dienst des Stabes der Plätze enthalten Verfügungen über die Wohnungen, welche den Gouverneuren der Städte, den Platz-Commandanten, den Platz-Adjutanten, den Secretaren, Archivisten und den Vorgesetzten an den Ehren gebühren, so wie über die Entschädigungen an Geld, wenn die vier zuletzt genannten Militair-Beamten nicht in Militair-Gebäuden logirt werden können.

Artillerie-Offiziere, die zum Dienste der Plätze bestimmt sind, und andere Personen dieses Corps, die an einen gewissen Platz gebunden sind.

	Francs.
Dem Commandanten der Schule, wenn er Rang eines Obersten hat	50
Dem Directeur, der Oberster ist	50
Dem Bataillons-Chef	40
Dem Capitaine	18
Den Professoren der Schulen	18
Den Repetitoren	10
Den Garde-Magasins	10
Den übrigen Garden und Feuerwerkern	6
Den Aufsehern der Dubriers d'Etat	10
Den Dubriers d'Etat und Schiffleuten	6
Den Controleurs	12
Den Conducteurs	10
Den Revisoren	10

Ingenieur-Offiziere, und Personen dieses Corps, die an gewisse Plätze gebunden sind.

	Francs.
Dem Directeur, der Oberster ist	50
Dem Bataillons-Chef	40
Dem Capitaine, der en Chef angestellt ist	18
Jedem andern Capitaine	18
Dem Lieutenant	18

Dem Ingenieur-Offizier, der als oberster Ingenieur in einem Platze angestellt ist, sollen hundert und zwanzig Francs des größern Logis wegen bewilligt werden, das er zur Anlegung seiner Bureau's, zur Aufbewahrung der Pläne, Schriften und Papiere des Platzes nöthig hat, ohne daß jedoch in irgend einem Falle diese Vermehrung dem Brigadeführer-Directeur gegeben werden könnte.

	Francs.		
Den Garden der Festungswerke	}	Der 1ten Classe.	10
		Der 2ten —	9
		Der 3ten —	8
		Der 4ten —	6

	Francs.
Dem Schloß- meister der Festungs- werke	Der 1sten Classe 10
	Der 2ten — 9
	Der 3ten — 8
	Der 4ten — 6
Dem Casernen-Aufscher	9

Compagnie der Invaliden.

Die Offiziere dieser Compagnien sollen, was das Logis in Geld anlangt, in allem den Offizieren der Regimenter gleich gesetzt seyn.

Kriegs-Commissare.

Die Wohnung der Kriegs-Commissare, es seye in Natur oder in Geld, soll in Gemäßheit dessen, was das Gesetz vom 28. Nivós 3. J. vorschreibt, regulirt werden. (Art. 26 des Gesetzes vom 9. Pluvios 3. J., das die Berrichtungen der Kriegs-Commissare und Musterungs-Inspectoren bestimmt.)

Es soll jedem Commissar-Ordonnateur für jeden Monat, wo er anwesend ist, als Gehalt und statt der Wohnung bezahlt werden, hundert Francs 100 Fr.

Jedem Kriegs-Commissar 50 —

(Einziger Artikel des 2. Abschn. im 4 Titel des Gesetzes vom 28. Nivós 3. J., über die Organisation der Kriegs-Commissaire.)

48. Das Drittel der im Art. 47 des gegenwärtigen Decrets bestimmten Summen wird den Ober-Offizieren bezahlt, und die Hälfte den Capitainen bis und mitbegriffen die Unter-Lieutenants, wenn ihnen zwar Wohnungen in den militairischen Gebäuden, aber keine Meubeln, gegeben werden.

49. Das Logis wird den Offizieren nur für die Zeit bezahlt, als sie bey ihren Corps gegenwärtig sind. Wer mit Urlaub oder sonst auf eine Art abwesend ist, erhält nichts dafür.

Die Artillerie-Offiziere, die bey dem Dienste der Plätze angestellt sind, die Ingenieur-Offiziere und die Platz-Abdandanten behalten allein, auch während ihres Urlaubs, das Logis.

wie wenn sie an dem Orte ihrer gewöhnlichen Bestimmung gegenwärtig wären.

Die General-Inspectoren der Artillerie und des Ingenieur-Corps, so wie auch ihre Aides-de-Camps, bekommen immer ihr Logis in Gelde, und es wird ihnen für's ganze Jahr bezahlt.

50. Die Offiziere und militairischen Beamten, die auf eine Zeit lang die Geschäfte des Grades versehen, der zunächst über dem ihrigen ist, können deswegen nicht auf die Wohnung dieses höhern Grades Ansprüche machen.

51. Die Offiziere und militairischen Beamten, die zu Paris angestellt sind, und die Offiziere der Garnison dieser Stadt erhalten für ihre Wohnung die Hälfte mehr als die übrigen Offiziere ihrer Grade.

52. Die Offiziere und militairischen Beamten, die bey Cantonirungen und außerordentlichen Truppenversammlungen angestellt sind, müssen selbst, vermittelst des Logis-Geldes, das sie erhalten, den Bürgern, die ihnen auf ein Billet der Municipal-Beamten die Wohnung in Natur und die für ihre Pferde nöthigen Ställe geliefert haben, die denselben gebührende Entschädigung bezahlen. Die Offiziere der Regimenter bezahlen gleichfalls diese Entschädigung, aber nur allein für die Wohnung. Die Municipal-Beamten haben über die Streitigkeiten zu sprechen, welche über diese Entschädigungen entstehen könnten.

53. Die Einwohner, welche bey Truppenversammlungen, Cantonirungen oder in Ermangelung hinlänglicher Militair-Gebäude Truppen oder Pferde logiren, werden auf folgende Weise entschädiget: Für das Quartier eines Adjubanten, Tambour- und Trompetten-Majors, Sergeant-Majors, Ober-Regiments-Quartiermeisters, der Conducteurs und ersten Angestellten bey dem Fuhrwesen, welche allein schlafen müssen, drey Sous für jede Nacht; für das Quartier der übrigen Unter-Offiziere, Soldaten und Angestellten, die wie Soldaten logirt werden, Einen Sou und sechs Deniers für jede Nacht und

jeden Mann; für einen Platz in den Ställen für die Pferde der Reitercy und des Fuhrwesens, Einen Sou für jede Nacht und jedes Pferd.

Wenn es in den Militair-Gebäuden zur Casernirung der Truppen an Bettern fehlt, so erhalten die Einwohner für jedes Bett, das sie mit den Geräthschaften liefern, zwey Sous für jede Nacht.

54. Die durch den vorhergehenden Artikel festgesetzten Entschädigungen werden den Einwohnern mittelst der Maire bezahlt, welche alle 3 Monate ein Verzeichniß darüber verfertigen müssen; dieses Verzeichniß soll von den Commandanten der Truppen als wahr bescheiniget, vom Kriegs-Commisfar abgeschlossen, und die Zahlung desselben durch den Commisfar-Ordonnateur von der Casernirungs-Masse befohlen werden. (Man vergleiche hiemit das oben Seite 229 angeführte Gutachten des Staatsraths vom 29. März 1811.)

55. Da die Wohnung und die Stallungen, welche die durchgehenden Truppen nöthig haben, ohne Entschädigung geliefert werden müssen, so bekommen diese Offiziere nichts für ihre Wohnung, so lange sie auf dem Marsche sind. Das nehmliche gilt auch für die Zeit, wo sie campirt sind.

Die Art und Weise, wie die Entschädigung für nicht in Natur gelieferte Wohnung und Meublirung aus der Casernirungs-Masse bezahlt wird, hat das kais. Decret vom 12. April 1808, Gesetz-Büll. Nro. 189, festgesetzt. Ein anderes kais. Decret vom 19. Jul. 1810, Gesetz-Büll. Nro. 302, hat bestimmt, daß gedachte Entschädigung von den dem Kriegsminister angewiesenen Fonds alle Monate zugleich mit dem Solde bezahlt werden soll.

In Ansehung der Einquartirung müssen wir noch nachtragen, daß, wenn ein Truppen-Corps so zahlreich ist, daß es unmdglich ganz in der auf dem Marschzettel bezeichneten Gemeinde einquartirt werden kann, der Maire hievon dem Unter-Präfecten Nachricht geben muß, damit dieser ihn

ermächtigt, einen Theil davon in die benachbarten Gemeinden zu schicken, und den Mairen dieser Gemeinden die Zahl der Mannschaft anzeige, für deren Unterkommen sie zu sorgen haben. Ein Offizier des Corps muß jedes Detaschement in die ihm angewiesene Gemeinde begleiten, um daselbst die Disziplin und Militair-Polizey aufrecht zu halten. — Jedes Corps auf dem Marsche muß an den Ort, wo es Nachtsquartier hält, ein Piquet voraus schicken, um daselbst die Militair-Polizey zu handhaben. An den Orten, wo eine Garnison liegt, begibt sich dieses Piquet in die bereits vorhandenen Wachstuben, und macht also keine außerordentliche Lieferung nothwendig; an den übrigen Orten bildet es eine besondere Wachstube, deren Ausgaben von den Gemeinden getragen werden müssen. (Entscheidung des Ministers, Directors der Kriegsverwaltung vom 16. Germ. 12. J.)

S i e b e n t e r T h e i l.

Verwaltungsweise der Militair-Gebäude, welche den Gemeinden in den Kriegsplätzen oder nicht besetzten Städten zugehören; Dienst und Polizey der Kriegsplätze im Zustande des Friedens, des Kriegs und der Belagerung.

E r s t e s C a p i t e l.

Verwaltung der Militair-Gebäude, welche den Gemeinden in den Kriegsplätzen zugehören.

Der Kaiser hat durch ein Decret vom 23. April 1810 verschiedenen Städten Casernen und andere Militair-Gebäude unter der Bedingung geschenkt, daß sie solche unterhalten sollen; es lautet wie folgt: Art. 1. Die auf der gegenwärtigem Decrete beygefügeten Liste verzeichneten Casernen, Spitäler, Bäckereyen, Wachthäuser und andere militairische Gebäude sind den Städten, wo sie liegen, dem Eigenthume nach ganz geschenkt. 2. Die Uebergabe gedachter Militair-Gebäude und Anstalten geschieht zu Folge besonderer Decrete,